

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

### Wie ist der Zusammenhang zwischen Performance zum Jahresende und der Ergebniszu- teilung?

Die offizielle Performance einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG), die zum Stichtag 31.12. in der Bewertungsmethode der Österr. Kontrollbank (OeKB) veröffentlicht wird, bezieht sich nur auf das Ergebnis der Vermögensveranlagung. Dazu zählen die Zinsen, Dividenden usw., aber auch Auf- bzw. Abwertung der Wertpapiere aufgrund der Börsenkurse per Stichtag 31.12. Im Unterschied dazu ist für das tatsächlich zugeteilte Ergebnis, das im Prüfaktuarsbericht ausgewiesen wird, die errechnete OeKB-Performance nicht relevant. Das tatsächlich zugeteilte Ergebnis ergibt sich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Pensionskassengesetz (PKG) aus dem Verhältnis vom Veranlagungsüberschuss der VRG (in Euro lt. Formblatt B) zum durchschnittlichen Vermögen der VRG. Im durchschnittlichen Vermögen sind dabei eventuell vorhandene Fehlbeiträge berücksichtigt.

### Was versteht man unter dem Begriff „Ergebnis einer VRG“?

Das Ergebnis einer VRG setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

#### Veranlagungsergebnis

Summe der Erträge aus der Veranlagung des Vermögens der VRG, bewertet mit dem Börsenkurs per Stichtag 31.12. Zum Veranlagungsergebnis gehören insbesondere Kursgewinne bzw. -verluste, Zinsen und Dividendenzahlungen.

#### Versicherungstechnisches Ergebnis

Gewinne und Verluste, die aufgrund von Abweichungen der Realität von den in den Leistungen einkalkulierten versicherungsmathematischen Wahrscheinlichkeiten (z.B. für Berufsunfähigkeit, Lebenserwartung) auftreten.

Die **Verteilung des Ergebnisses** erfolgt immer nominal (nicht prozentuell) innerhalb der VRG separat für den Bestand der Anwartschaftsberechtigten und separat für die Leistungsbezieher proportional zum durchschnittlichen Vermögen (Deckungs- und +/- Schwankungsrückstellung minus Fehlbetrag).

### Welchen Zusammenhang gibt es zwischen Ergebniszu- teilung und der Pensionsvalorisierung?

Nach der Ermittlung des Ergebnisses erfolgt im ersten Schritt eine Ergebniszuweisung an die Deckungsrückstellung in Höhe des Rechnungszinssatzes, d.h., es wird die für eine konstante Pension notwendige Deckungsrückstellung ermittelt und aus dem Ergebnis dotiert. Das danach verbleibende Ergebnis wird zur Gänze oder teilweise entweder der Schwankungsrückstellung zugewiesen oder für die Valorisierung der Pension verwendet. Als Grundlage für die jährliche Entscheidung, welcher Anteil für die Valorisierung verwendet wird und welcher Anteil in die Schwankungsrückstellung geht, wird eine pensionskasseninterne Orientierungstabelle herangezogen. Maßgebliche Größen, die nach dieser Orientierungstabelle berücksichtigt werden, sind neben dem Rechnungszinssatz das Ausmaß der Schwankungsrückstellung des Vorjahres und die Höhe des verbleibenden Ergebnisses.

## Welche Kosten werden in der Leistungsphase angelastet?

In der derzeitigen Fassung des Pensionskassengesetzes werden dem Leistungsberechtigten in der Leistungsphase außer den Vermögensverwaltungskosten und eventueller Kosten für die Mindestertragsrücklage keine sonstigen Kosten angelastet.

## Nach welchen Grundsätzen wird das Vermögen einer VRG veranlagt?

Die Erläuterungen der Veranlagungspolitik finden Sie auf der Homepage der VBV-Pensionskasse unter [www.vbv.at/pensionskasse](http://www.vbv.at/pensionskasse).

## Kann ich aus dem monatlichen Veranlagungsreporting Rückschlüsse auf die Jahresperformance ziehen?

Die Werte des monatlichen Veranlagungsreportings sind lediglich als Indikatoren zu verstehen und es können keine Rückschlüsse auf die endgültige Jahresperformance gezogen werden. Da die Bilanzbewertung des Vermögens einer VRG per Stichtag 31.12. erfolgt, werden ausschließlich diese Tages-Börsenkurse zur Berechnung herangezogen.

## Ist die Performance der Pensionskassen untereinander vergleichbar?

Die von den Pensionskassen veröffentlichte Performance ist ein Durchschnittswert der Performance aller VRGen und nicht direkt vergleichbar. Ein Vergleich wäre nur für „gleichwertige“ VRGen möglich, wenn alle sonstigen Parameter (Rechnungszins der VRG, Aus- und Einzahlungen, Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten usw.) gleich wären.

## Warum gibt es Unterschiede in der Performance zwischen den VRGen?

Die Veranlagung einer VRG ist von der Bestandsstruktur (Anzahl, Alter, Geschlecht, usw.) abhängig. Jede VRG hat unterschiedliche Bestandsstrukturen sowie differierende Renditeziele. Daraus ergeben sich auf Basis einer so genannten Asset-Liability-Analyse unterschiedliche Strategiegewichtungen. So kann die strategische Aktiquote als Beispiel in einer VRG mit 10% festgelegt sein, während sie in einer anderen VRG 35% beträgt. Aus der unterschiedlichen Gewichtung der Anlageklassen ergeben sich dann Unterschiede zwischen den einzelnen Performances der VRGen.

## Muss ich die VBV-Pension bei meiner Arbeitnehmerveranlagung anführen?

Ob Sie die VBV als bezugsauszahlende Stelle in Ihrer Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung anführen müssen, hängt davon ab, ob Ihre VBV-Pension durch einen gesetzlichen Pensionsversicherungsträger mitversteuert wird (gemeinsame Versteuerung gem. § 47 (4) EStG) oder nicht. Die Information über die Versteuerung Ihrer Zusatzpension entnehmen Sie bitte der monatlichen Überweisung (gem. verst.: JA/NEIN). Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer gemeinsamen Versteuerung Ihrer VBV-Pension nur EINE bezugsauszahlende Stelle für Ihre ASVG- und die VBV-Pension anführen dürfen!

## Warum kann ich mit meinem Zutrittscode nicht in Meine VBV einsteigen?

Informationen zur Anmeldung oder Registrierung in unserem Onlineservice **Meine VBV** entnehmen Sie bitte unserem Infoblatt „Einstieg in **Meine VBV**“.

## Haben Angehörige nach meinem Ableben Anspruch auf eine VBV-Pension?

Der Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension (Witwen-/r-Pension und Waisenpension) sowie dessen Höhe richten sich nach den Bestimmungen des zwischen Ihrem ehemaligen Arbeitgeber und der VBV-Pensionskasse abgeschlossenen Pensionskassenvertrages.